

Vertragsnaturschutz Auszahlungsantrag für das Jahr 2019 für Bewilligungen vor 2015

Der Auszahlungsantrag/die Auszahlungsanträge müssen in 2019 mit allen Anlagen der Maßnahme Vertragsnaturschutz bis zum **15. Mai 2019** bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

Die Einreichung des Antrages/der Anträge erfolgt mit Hilfe des elektronischen Verfahrens (ELAN NRW).

Bis zum 15.05.2019 ist außerdem der Sammelantrag mit dem Flächenverzeichnis 2019 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen - dies erfolgt ebenfalls per ELAN.

Bei späterer Antragstellung (nach dem 15.05.2019) verringert sich die Zuwendung um 1% je Arbeitstag der Verspätung. Der Antrag wird vollständig abgelehnt, wenn er erst nach der 25-tägigen Nachfrist eingeht bzw. gültig wird.

Wichtige Änderung:

Im Rahmen der Systemumstellung wurden Feldblöcke mit der Nutzartcodierung 924 (Biotope ohne landwirtschaftliche Nutzung (AUKM)) in Landschaftselemente umgewandelt.

Das bedeutet, dass Hecken im Vertragsnaturschutz, die bislang als Feldblock mit der Hauptbodennutzung Forst im System geführt wurden, in Landschaftselemente Typ 1 (Hecke) umcodiert worden sind, sofern Sie an einen anderen Feldblock angrenzen. Die VNS-Förderung bleibt erhalten, im Antrag wird nur das LE statt wie bisher der Schlag entsprechend angegeben. VNS-Hecken ohne Anbindung an einen Feldblock verbleiben unverändert als Feldblock im System.

Bei der Antragstellung kann es somit vorkommen, dass Feldblöcke, die im letzten Jahr zur Antragstellung angegeben wurden, nicht mehr vorhanden sind. Hier ist zu prüfen, welches Landschaftselement dem ehemaligen FB entspricht. Bei dem dazugehörigen Teilschlag des Feldblockes ist dann die entsprechende Bindung anzugeben

Prämienabzug für das Verpflichtungsjahr 2018/2019, wenn Vertragsnaturschutzflächen gleichzeitig als „im Umweltinteresse genutzte Flächen“ (=ökologische Vorrangflächen) angegeben werden:

Bitte beachten Sie:

Werden Vertragsnaturschutzflächen im Flächenverzeichnis 2019 (FVZ) gleichzeitig als „im Umweltinteresse genutzte Flächen“ (öVF) angegeben erfolgt unter bestimmten Bedingungen ein Prämienabzug im Rahmen der Vertragsnaturschutzförderung.

Folgende Prämienabzüge erfolgen ausschließlich für 5-Jahresverpflichtungen die ab dem 01.07.2011 (Grundantragsjahr 2011) begonnen haben.

- Im VNS auf Ackerflächen:
 - Für Ackerbrachen, die im FVZ 2019 als öVF-Brache beantragt werden, werden 250 €/ ha Ackerbrache abgezogen (Gewichtungsfaktor 1,0)
 - Für Ackerstreifen ohne Nutzung, die kleiner als 20 Meter sind, werden 380 €/ ha Einsaatfläche, die im FVZ 2019 als öVF-Feldrand, öVF-Pufferstreifen oder öVF-Streifen am Waldrand beantragt werden, abgezogen (Gewichtungsfaktor 1,5)
 - Für Ackerstreifen ohne Nutzung, die größer als 20 Meter sind, werden 380 €/ ha Einsaatfläche, die im FVZ 2019 als öVF-Brache beantragt wird, abgezogen (Gewichtungsfaktor 1,0)
 - Bei Einsaat von Klee und Luzerne werden 175 €/ ha Klee- und Luzernefläche, die als öVF-Leguminosen im FVZ 2019 beantragt werden, abgezogen (Gewichtungsfaktor 0,7)
- Im VNS auf Grünland
 - Hier gilt ein pauschaler Abzug in Höhe von 23 €/ ha für VNS-Verpflichtungen auf umweltsensiblen Dauergrünland gemäß Artikel 45 der VO (EU) Nr. 1307/2013, für die ein Umbruchverbot (Pflugverbot) besteht und bei denen ein Pflegeumbruchverbot prämiensrelevant ist.

Dies gilt auch für Öko-Betriebe, jedoch nicht für Kleinerzeuger.

Welche Unterlagen sind einzureichen?

Unterlagen für den Vertragsnaturschutz:

Für die Antragstellung im Vertragsnaturschutz sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Auszahlungsantrag 2019
- Erklärungen und Verpflichtungen zum Auszahlungsantrag
- Einzelflächenauflistung (Anlage zum Auszahlungsantrag)
- Sammelantrag 2019
- Flächenverzeichnis mit den in der Einzelflächenauflistung zum Auszahlungsantrag aufgeführten Vertragsnaturschutzflächen

Hinweise zu Antragsterminen

Eine Zahlung erfolgt nur bei fristgerechtem Einreichen aller o. g. Unterlagen.

Die Beweispflicht für die fristgerechte Einreichung der Unterlagen liegt beim Antragsteller (z. B. durch ein Einschreiben mit Rückantwort).

Antragsänderungen, wie die Anpassung (z.B. Größe, Nutart) oder das Hinzufügen einzelner Flächen, sofern die Voraussetzungen für die Maßnahme des ländlichen Raums erfüllt sind, sind noch nach Einreichung des Antrags möglich.

Die Änderungen sind der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen. Nach dem 31. Mai des Antragsjahres können keine Änderungen mehr berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung des Zubehörsbetrages führen (Ende der Nachfrist).

Sobald Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen (mündlich/ schriftlich) oder von der Absicht eine VOK durchzuführen informiert wurden oder im Rahmen einer VOK ein Verstoß festgestellt wurde, sind oben beschriebene Änderungen im Antrag für die betroffene Fläche nicht mehr zulässig.

Was ist beim Ausfüllen der Anlage zum Auszahlungsantrag (Einzelflächenauflistung) zu beachten?

In der Anlage zum Auszahlungsantrag - Einzelflächenauflistung sind die bewilligten Flächen des Vorjahres vorgeblendet mit folgenden Angaben: Lfd. Nr. des Feldblockes, FLIK, Schlag-Nr., Teilschlag, Nutzung, festgestellte Flächengröße (bei Bewilligungen aus 2013 die beantragte Flächengröße) und Paketnummer(n). Die Angaben sind sorgfältig zu überprüfen, ggf. zu korrigieren oder zu ergänzen.

Flächen, die nicht mehr bewirtschaftet werden oder durch Verpflichtungsübernahme den Antragsteller gewechselt haben, sind zu löschen bzw. zu ergänzen.

Sind Flächengrößen und Pakete ohne Angaben zu Feldblöcken oder Teilschlägen vorgeblendet sind die Flächengrößen jeweils Summenangaben zu den Paketen. Für diese Flächengrößen und Paketangaben sind vom Antragsteller entsprechend der Bewilligung Einzelflächen in die Einzelflächenauflistung neu aufzunehmen.

Sind bei Antragstellern in der Einzelflächenauflistung keine Daten vorgeblendet, müssen alle Angaben vom Antragsteller entsprechend der Bewilligung komplett selbst eingetragen werden.

Hinweise:

- Die Flächenangaben in der Einzelflächenauflistung zum Auszahlungsantrag müssen mit den Flächenangaben der entsprechenden Fläche im Flächenverzeichnis des Sammelantrages übereinstimmen.
- Grundsätzlich sind die Antragsteller für die Angaben im Auszahlungsantrag und in der Anlage verantwortlich.

Was ist beim Flächenverzeichnis (FVZ) bei der Landwirtschaftskammer zu beachten?

Grundsätzliche Informationen zum FVZ entnehmen Sie bitte den Unterlagen, die Sie von der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer oder von der Zentrale der Landwirtschaftskammer NRW erhalten.

Alle Flächen, für die ein Auszahlungsantrag im Vertragsnaturschutz gestellt wird, müssen im FVZ bei der Landwirtschaftskammer aufgeführt sein. Hier sind besonders die Nutartcodierungen und die Teilschlagbildung zu berücksichtigen.

Was ist bei der Nutartcodierung zu beachten?

Die Nutartcodierungen finden Sie ab Seite 5 dieses Merkblattes. Die Codierungen müssen in Abhängigkeit vom Baustein im Vertragsnaturschutz gewählt werden. Eine fehlerhafte Nutartcodierung kann zu Kürzungen der Prämie führen.

Was ist bei der Teilschlagbildung zu beachten?

Für die Teilschlagbildung sind im Vertragsnaturschutz besondere Aspekte zu beachten, damit eine ordnungsgemäße Auszahlung erfolgen kann. Die Teilschlagbildung ist daher im Folgenden erläutert.

Ein Schlag ist in Teilschläge zu unterteilen, wenn die Fläche unterschiedliche Eigenschaften aufweist z. B.:

- Fläche des Schlages mit und ohne Vertragsnaturschutz-Förderung (Schlag ist größer als die im Vertragsnaturschutz förderfähige Größe)
- Auf dem Schlag liegen mehrere Bewirtschaftungspakete
(Ausnahme: Pakete sind gleich groß und kombinierbar, z.B.
Paket 4301 und 4302 - Streuobstwiesenschutz und extensive Unternutzung und zusätzlich
Paket 4510 - zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung - Handmähd).
- Ein Schlag weist ein Paket auf, jedoch liegen 2 Anträge auf der Fläche z. B.: Antrag 1 von Bewilligungsbehörde Kreis ..., Antrag 2 von Bewilligungsbehörde Stadt ... oder Antrag 1 Bewilligungszeitraum 2012-2017, Antrag 2 Bewilligungszeitraum 2013-2018.

Warum ist immer ein Auszahlungsantrag zu stellen?

Gemäß den Rahmenrichtlinien gilt der Bewilligungsbescheid mit seinen Bestandteilen sowie der jährliche Antrag auf Auszahlung der Zuwendung als Verwendungsnachweis. Das heißt, dass in jedem Fall bis zum 31.12.2019 ein Auszahlungsantrag zu stellen ist, auch wenn die Bewirtschaftungsauflagen nicht erfüllt wurden. Dies ist im Antrag in der Einzelflächenauflistung für jede betroffene Fläche in der Rubrik „Bemerkungen“ unter der Flächenauflistung anzugeben.

Der vollständig eingereichte Antrag gilt als Verwendungsnachweis.

Hinweis:

In Fällen, in denen kein oder kein vollständiger Auszahlungsantrag gestellt wird, liegt somit auch kein Verwendungsnachweis vor. Da aber nur solche Antragsteller eine Zuwendung erhalten können, die für den gesamten Verpflichtungszeitraum Verwendungsnachweise vorlegen können, wird der Zuwendungsbescheid aufgehoben, sobald innerhalb des Antragsjahres kein Verwendungsnachweis vorliegt. Die erhaltenen Zuwendungen früherer Jahre nebst Zinsen werden zurückgefordert.

Welche Behörde ist für was zuständig?

Für alle Fragen zur **Bewilligung und Auszahlung sind die Bewilligungsbehörden**, also die Kreise/kreisfreien Städte zuständig. Die zuständige Bewilligungsbehörde entnehmen Sie bitte dem Eindruck auf dem Antragsformular 2019, gleich unter der Antragsübersicht: „Einzureichen bei: ...“.

Alle Änderungen, die die Bewilligung bzw. die Einhaltung der Verpflichtungen betreffen, sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Betriebe oder einzelne Teile davon auf einen Rechtsnachfolger übergehen und dieser die eingegangenen Verpflichtungen im Vertragsnaturschutz einhalten wird.

Zu Fragen in Zusammenhang mit dem Sammelantrag und Flächenverzeichnis wenden Sie sich bitte an die **zuständige Kreisstelle**. Änderungen der Adressdaten bzw. Bankverbindungen sind ebenso der zuständigen Kreisstelle mitzuteilen.

Die Auszahlungen im Vertragsnaturschutz erfolgen im Anschluss an das jeweilige Verpflichtungsjahr und nach Durchführung von stichprobenartigen örtlichen Kontrollen in der Regel nach dem 30.09.2019 durch die EU-Zahlstelle, also dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.

Zulässige Nutartcodierungen im Flächenverzeichnis der Landwirtschaftskammer (FVZ)**für Auszahlungen im Vertragsnaturschutz 2019****Nutzartcodierungen für Bewilligungen**

Paketnr.	Baustein	Prämie (€ / ha)	Nutzartcodierung im FV
4000	Extensive Ackernutzung (eingeschränkte Nutzung)	612	112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 125, 131, 132, 142, 143, 144, 156, 157, 181, 182, 183, 186, 210, 211, 220, 221, 230, 240, 250, 311, 312, 315, 316, 320, 330, 341, 392, 393, 604, 701, 973
4010	Extensive Ackernutzung (stark eingeschränkte Nutzung)	762	
4021	Ackerext. - Untersaat	121	
4022	Ackerext. - keine tiefe Bodenbearbeitung	25	
4023	Ackerext. - Termin 1, Verzicht auf Bodenbearbeitung	276	
4023	Ackerext. - Termin 2, Verzicht auf Bodenbearbeitung	395	
4024	Ackerext. - Stehenlassen von Stoppeln	149	
4025	Ackerext. - Ernteverzicht und Stehenlassen von Getreide	1.469	
4026	Ackerext. - doppelter Saatreihenabstand	210	
4027	Ackerext. - doppelter Saatreihenabstand – kein Wintergetreide	350	
4031	Ackerext. - völliger PSM-Verzicht	431	
4032	Ackerext. - einmaliger PSM-Verzicht	470	
4032	Ackerext. - zweimaliger PSM-Verzicht	361	
4033	Ackerext. - Verzicht Insektizide, Rodentizide	206	
4034	Ackerext. - Verzicht Düngung	571	
4035	Ackerext. - Verzicht organische Düngung, Gülle im Betrieb	128	
4036	Ackerext. - keine Rodentizide	54	
4041	Ackerext. - Selbstbegrünung	892	
4042	Ackerext. - Einsaat einjährig	1.170	50, 51, 54, 56, 112, 113, 114, 118, 119, 120, 122, 125, 142, 157, 171, 172, 181, 182, 183, 186, 210, 211, 220, 221, 222, 230, 240, 250, 292, 312, 315, 316, 320, 330, 341, 392, 393, 413, 414, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 431, 432, 599, 602, 603, 604, 613, 614, 619, 620, 622, 623, 624, 625, 627, 628, 629, 630, 631, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 910, 911, 912, 973, 999
4042	Ackerext. - Einsaat mehrjährig	948	
4100	Umwandlung Acker in Grünland	468	459, 480, 972
4121	Extensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung - Beweidung	263	459, 480, 972
4122	Extensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung - Mahd	306	
4131	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Weide / Mähweide (Besatzdichte 2 GVE/ha) - Variante 1	351	
4132	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Weide / Mähweide (Besatzdichte 2 GVE/ha) - Variante 2	392	459, 480, 972

Merkblätter und Hinweise zur Antragstellung 2019

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3;
Stand: Januar 2019

4141	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Weide / Mähweide (Besatzdichte 4 GVE/ha) - Variante 1	317	
4142	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Weide / Mähweide (Besatzdichte 4 GVE/ha) - Variante 2	359	
4151	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese / Mähweide (verschiedene Nutzungstermine) - Variante 1	310	459, 480, 972
4152	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese / Mähweide (verschiedene Nutzungstermine) - Variante 2	327	
4153	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese / Mähweide (verschiedene Nutzungstermine) - Variante 1	327	
4154	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese / Mähweide (verschiedene Nutzungstermine) - Variante 2	349	459, 480, 972
4155	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese / Mähweide (verschiedene Nutzungstermine) - Variante 1	349	
4156	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese / Mähweide (verschiedene Nutzungstermine) - Variante 2	392	
4160	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese / Mähweide (Terminverschiebung)	max. 60,00	
4170	Standweide	347	459, 480, 492, 583, 592, 924, 972
4200	Sonderbiotope/Pflege (Beweidung)	267	459, 480, 492, 583, 924, 972
4211	Sonderbiotope/Pflege (Mahd) - trockene	391	459, 480, 492, 583, 592, 924, 972
4212	Sonderbiotope/Pflege (Mahd) - nasse	529	
4301	Streuobstwiesenschutz - Pflege, Ergänzung	max. 800	480, 492, 822, 924
4302	Streuobstwiesenschutz - extensive Unternutzung	100	480
4400	Biotoppflege (Hecken)	max. 4 / m	Alle Nutartcodierungen in NRW
4500	Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung (Ziegeneinsatz)	max. 200	459, 480, 492, 583, 592, 924 , 972
4510	Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung (Handmahd)	333	
4520	Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung (Verzicht auf Nutzung von 20% der Fläche bis 15.09.)	790	
4530	Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung (Beseitigung von unerwünschten Gehölzen)	333	
4540	Aufbringen von Heu- / Trocken- oder Frischmulch	392	
4550	Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung (zweite Mahd nicht vor dem 15.09.)	50	
4560	Zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen (ohne EU-Beteiligung)	max. 150	